

RS UVS Oberösterreich 1993/05/11 VwSen-101152/6/Bi/Fb

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.05.1993

Rechtssatz

Die Befürchtung des Berufungswerbers, er werde nach Beendigung der Amtshandlung zu Fuß nach Hause gehen müssen, kann keinen Grund für eine Weigerung, zur nächstgelegenen Gendarmeriedienststelle zwecks Durchführung eines Alkotestes mitzufahren, bilden, weil das öffentliche Interesse an der Feststellung einer eventuellen Alkoholisierung jenes des Berufungswerbers, dadurch keine Unannehmlichkeiten zu erleiden, überwiegt. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at